

RS Vwgh 2004/3/31 2001/13/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

ABGB §294;

BewG 1955 §57 Abs1;

BewG 1955 §68 Abs5;

EStG 1988 §6;

Rechtssatz

Der im § 68 Abs. 5 BewG 1955 verwendete Begriff des Wirtschaftsgutes ist im Sinne des Bilanzsteuerrechts, insbesondere des § 6 EStG zu verstehen. So ist für die Frage, ob ein vom Unternehmer getragener Aufwand zu der Anschaffung eines in seinem Eigentum stehenden und damit in der Bilanz zu aktivierenden Wirtschaftsgutes geführt hat, nicht von Bedeutung, ob es sich bei diesem Wirtschaftsgut bürgerlich-rechtlich um eine selbständige Sache oder um einen - selbständigen oder unselbständigen - Bestandteil einer solchen handelt (Hinweis E 24. April 1996, 94/13/0054). Auf die Einzelveräußerbarkeit kommt es demnach nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130318.X05

Im RIS seit

30.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at